

- Neufassung nach ordentlicher Mitgliederversammlung vom 20.03.2015 -

SATZUNG

TENNISCLUB ROT-WEISS-ROT SPAICHINGEN e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

(1) Name des Vereins: TENNISCLUB ROT-WEISS-ROT SPAICHINGEN e.V.

Clubfarben: rot-weiss-rot

(2) Sitz des Vereins: 78549 Spaichingen

Zweck des Vereins: Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken. Er pflegt und fördert den Sport, insbesondere den Tennissport.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

§ 3 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbund e.V.. Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Club besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern.
2. Im Sinne dieser Satzung gelten alle Vereinsangehörigen, die weniger als 18 Jahre alt sind, als Jugendliche.
3. Das aktive und passive Wahlalter wird auf 18 Jahre festgesetzt. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahre.
4. Spielberechtigt sind aktive, jugendliche und Ehrenmitglieder. Näheres ist in der Spielordnung geregelt.
5. Sämtliche Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - sind verpflichtet, die einmaligen oder laufenden Beiträge oder Umlagen zu entrichten.
6. Über Aufnahme oder Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Näheres siehe § 8 (7,8).
7. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
8. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung jeweils zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) erfolgen kann, bei Kindern und Jugendlichen ist die Austrittserklärung durch den Erziehungsberechtigten abzugeben.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) durch Tod.

§ 5 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

1. Über Aufnahme oder Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
3. Ist die Aufnahme beschlossen, so hat das Mitglied den Mitgliedsbeitrag, sowie eine eventuelle Aufnahmegebühr zu entrichten.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen und braucht nicht begründet zu werden.

§ 6 RECHTE VON MITGLIEDERN

1. Jedes Mitglied hat einen Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nur so weit benutzen, wie es die Spiel- und Platzordnung vorsieht.

§ 7 PFLICHTEN VON MITGLIEDERN

1. Für Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht
3. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung, sowie zur Ableistung von Arbeitsdiensten verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegt sind.

§ 8 AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

1. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen:
 - a. wenn das Mitglied den Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres entrichtet hat,
 - b. wenn ein Verstoß gegen diese Satzung oder die Satzung des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, vorliegt,
 - c. wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhalten hat oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen gemindert hat.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein einmaliges Berufungsrecht an der HV zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats beim 1. Vorsitzenden einzulegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine HV einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge u. Aufnahmegebühren und evtl. Umlagen werden von der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im laufenden Geschäftsjahr zu entrichten. Der Zeitpunkt ist in der Beitragsordnung geregelt.
4. In Fällen persönlicher Not kann der Vorstand die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages stunden oder ermäßigen.

§ 10 ORGANE DES VEREINS

1. Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
2. Der Vorstand

§ 11 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

1. Im Turnus von einem Jahr findet die ordentliche Hauptversammlung (HV) statt, auf deren Tagesordnung folgende Punkte stehen müssen:
 - a. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
 - b. Bericht des Kassenwarts
 - c. Berichte der Ressort-Warte
 - d. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwarts
 - e. Entlastung des übrigen Vorstands
 - f. Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer

2. Die HV wird vom Vorstand einberufen. Eine Frist von zwei Wochen ist einzuhalten. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der lokalen Presse und auf der Homepage des TC.

Außerordentliche HV werden vom Vorstand einberufen, wenn:

- a. er es für erforderlich hält,
 - b. mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Anträge, über die beschlossen werden soll, beim Vorsitzenden verlangen.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der HV schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Anträge die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.
 4. Die Leitung der HV liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall in den Händen des stellvertretenden Vorsitzenden.
 5. Die HV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit (bezogen auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht gewertet. Personalwahlen erfolgen per Akklamation. Sie müssen dann geheim erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt.
7. Die HV wählt den Vorstand. Wenn zwei Kandidaten dieselbe Stimmenzahl erhalten, so entscheidet eine Stichwahl.
8. Ehrenmitglieder werden von der HV auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.
9. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung angekündigt waren, und zwar unter Angabe des Paragraphen in Kurzfassung und des Änderungsvorschlages.
10. Über die HV ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und in das alle Beschlüsse aufzunehmen sind.

§ 12 DER VORSTAND

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem Schriftführer
 - dem Pressewart
 - dem Liegenschaftsverwalter
 - dem Hallenwart
 - dem Wirtschaftswart
 - dem Breitensportwart
 - bis zu 3 Beisitzern für besondere Aufgaben

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

3.1 In ungeraden Jahren werden gewählt:

- der 1. Vorsitzende
- der Jugendwart
- der Schriftführer
- der Liegenschaftsverwalter
- der Breitensportwart

3.2 In geraden Jahren werden gewählt:

- der 2. Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Sportwart
- der Pressewart
- der Hallenwart
- der Wirtschaftswart

Die Hauptversammlung kann Beisitzer für besondere Aufgaben wählen. Sie sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand schlägt der HV Beisitzer vor. Die Beisitzer werden ebenfalls für 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und Ausschüsse bilden.

4. Die Vorstandsmitglieder versehen Ihre Ämter ehrenamtlich.

5. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind je einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§ 26 BGB). Der Stellvertreter soll nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

6. Der Vorstand kann einem Mitglied oder mehreren für laufende oder besondere Vorgänge Einzelvollmacht erteilen.

7. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, sooft die Geschäftsführung dies erfordert, oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es beim Vorsitzenden beantragen.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9. Über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm zu unterzeichnen ist. In dieses Protokoll sind alle Beschlüsse aufzunehmen.

§ 13 KASSENPRÜFER

1. Von der HV werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren in ungeraden Jahren gewählt.
2. Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
3. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der HV einen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ab, den sie durch Ihre Unterschrift bestätigen. Die vorgefundenen Mängel müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Den Kassenprüfern ist eine uneingeschränkte Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.

§ 14 ORDNINGEN

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
2. Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
3. Ordnungen des Vereins bestehen als:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Spiel- und Platzordnung
 - d) Hallenordnung
 - e) Ehrenordnung

§ 15 DER SPORTAUSSCHUSS (SpA)

1. Der Sportausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - dem Sportwart - er ist zugleich der Vorsitzende dieses Ausschusses
 - dem Jugendwart
 - dem Breitensportwart
 - einem stimmberechtigten Vorstandsmitglied als Schriftführer
 - dem 1. oder 2. Vorsitzenden.
 - dem / der Vereinstrainer

2. Der erweiterte Sportausschuss besteht aus den Mitgliedern des SpA und:
 - den Mannschaftsführern der aktiven Mannschaften
 - den Mannschaftsführern der Senioren-Mannschaften

3. Der SpA berät und unterstützt den Sportwart bei der Durchführung seiner Aufgaben.

4. Der SpA tagt mindestens 2 x jährlich vor den Mannschaftsmeldungen.

5. Der erweiterte Sportausschuss tagt mindestens 1x jährlich vor Beginn der Sommerrunde.

6. Über die Sitzung des SpA ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sportwart zu unterzeichnen ist, und in das alle Beschlüsse aufzunehmen sind.

§ 16 VEREINSVERMÖGEN

1. Das Vereinsvermögen wird vom Kassier verwaltet. Er zieht die Beiträge, Gebühren und Umlagen ein.

2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Rechnungsführung des Kassiers zu überprüfen und der HV zu schildern.

3. Etwaige Überschüsse, die der Verein erzielt, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen HV beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es:
 - a. der schriftlichen Ankündigung an alle Mitglieder oder der Veröffentlichung in der lokalen Presse und zwar mit einer Frist von mindestens einem Monat.
 - b. der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten aktiven und passiven Mitglieder.
 - c. der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes.
 - d. einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sind die Voraussetzungen nach Ziff. (2b) und (2c) nicht erfüllt, so ist eine zweite außerordentliche Hauptversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen entsprechend (2a) einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen.

3. Zwei Liquidatoren werden in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Spaichingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 18 VERGÜTUNG DER ORGANMITGLIEDER, AUFWENDUNGSERSATZ, BEZAHLTE MITARBEIT

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern/Helfern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

§ 19 HAFTUNG DES VEREINS

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 DATENSCHUTZ IM VEREIN

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Lichtbildern unter Namensnennung in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt. Einzelheiten regelt das Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG).

§ 21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Kein Mitglied kann sich darauf berufen, die Bestimmungen dieser Satzung nicht zu kennen.
2. Die Satzung ist an einer für jedes Mitglied zugänglichen Stelle im Clubhaus aufzuhängen und auf der Homepage zu veröffentlichen.

§ 22 GÜLTIGKEIT

1. Diese Satzung wurde in der ordentlichen Hauptversammlung vom 20.03.2015 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Spaichingen, den 20.03.2015

.....
Sonja Döring 1. Vorsitzende

.....
Steffen Aicher 2. Vorsitzender